

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 107/09 B

L 9 U 59/08 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 120/07 WA (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit in einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 16.4.2009 "sofortige Beschwerde" gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt. Auf Anfrage des Senats vom 29.7.2009 hat er mit Schreiben vom 4.8.2009 das Bundessozialgericht um "Beschlußentscheid" gebeten. Der Senat sieht das Begehren des Klägers sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen an.
- 2 Der Kläger kann, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

